

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Erdgas Ostschweiz AG (EGO), Genehmigung des Nachtrags zum Aktionärsbindungsvertrag (ABV) vom 5. September 2002

Antrag:

- I. Der Nachtrag zum Aktionärsbindungsvertrag vom 5. September 2002 betreffend den Betrieb der Erdgas Ostschweiz AG wird gemäss Beilage genehmigt.
- II. Solange keine neuen, seine ordentlichen Kompetenzen übersteigenden Verpflichtungen eingegangen werden, ist der Stadtrat künftig berechtigt, diesen Vertrag ohne Genehmigung des Grossen Gemeinderates anzupassen, zu verändern und zu verlängern.

Weisung:

1. Ausgangslage

Am 3. Oktober 1965 stimmte die Stadtgemeinde dem Beitritt zum Gasverbund Ostschweiz AG (heute EGO) zu. Erste grundlegende Neuerungen erfolgten mit der Ablösung der Gasproduktion durch den Erdgasbezug. In der Folge wurde der erfolgreichen Entwicklung der EGO mittels verschiedener Vertragsänderungen Rechnung getragen. Der zur Zeit gültige Aktionärsbindungsvertrag (ABV) vom 5. September 2002 trägt der faktisch erfolgenden Marktöffnung und der Aufteilung der Aktivitäten der Gesellschaft in Erdgashandel, Erdgastransport und übrige Aktivitäten Rechnung.

2. Anzahl Verwaltungsräte und Fachbeisitzer

Die zur Zeit geltende Regelung betreffend Verwaltungsräte EGO gemäss ABV wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 8. Juli 2002 genehmigt. Gleichzeitig lehnte der Grosse Gemeinderat den Antrag ab, dem Stadtrat die Kompetenz zu erteilen, den ABV künftig in untergeordneten Punkten ohne Genehmigung des GGR anzupassen.

Anlässlich der VR-Sitzung EGO vom 23. August 2007 wurde nun einstimmig beschlossen, die Möglichkeit zu schaffen, den Verwaltungsrat zahlenmässig zu erweitern (neu zehn bis zwölf anstatt nur zehn Mitglieder) und eine Fachbeisitzerin/einen Fachbeisitzer in den Verwaltungsratsausschuss zu wählen.

Diese vorgesehene Aufstockung von Verwaltungsrat und Verwaltungsratsausschuss bedingt folglich einen Nachtrag zum ABV, d. h. konkret eine Anpassung von Art. 5 ABV (Organe der Gesellschaft) und an der nächsten GV der EGO eine Änderung der Gesellschaftsstatuten, resp. daran anschliessend eine Neufassung des Organisationsreglements, für welche die Kompetenz beim Verwaltungsrat EGO liegt.

3. Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat

Der geltende ABV vom 5. September 2002 wurde seitens Winterthur vom Grossen Gemeinderat genehmigt, entsprechend ist für die Genehmigung des vorliegenden Nachtrags zum ABV ebenfalls der GGR zuständig (Parallelität der Form).

Die beantragte Regelung, dass der Verwaltungsrat künftig aus zehn bis zwölf Mitgliedern (Art. 5 Ziff. 2 Abs. 1) bestehen soll und in den Verwaltungsausschuss eine Fachbeisitzerin/ein Fachbeisitzer gewählt werden kann (Art. 5 Ziff. 5 Abs. 1), ist aus folgenden Gründen für Winterthur genehmigungsfähig:

- Bereits gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Vertrag vom 19. November 1992 bestand der Verwaltungsrat aus zwölf Mitgliedern. Mit der nunmehr beantragten neuen Regelung, d. h. Nachtrag zum ABV vom 5. September 2002, wird im Rahmen der EGO also kein "Neuland" beschritten, vielmehr die "ursprüngliche" Regelung (1992 bis 2002) wieder eingeführt. Dies gilt auch für die Zusammensetzung des Ausschusses, welcher gemäss ABV aus dem Jahre 1992 sechs Mitglieder umfasste, gemäss gültigem Art. 5 ABV (ab 2002) fünf Mitglieder und nunmehr gemäss Nachtrag wieder sechs Mitglieder umfassen soll, wobei noch die Möglichkeit geschaffen wird, zusätzlich eine Fachbeisitzerin/einen Fachbeisitzer zu wählen.
- Die Position (Interessenwahrung) der Stadt Winterthur wird mit dem personellen/zahlenmässigen Ausbau des Verwaltungsrates verbessert, da dadurch die Möglichkeit Winterthurs steigt, einen Einsitz im Verwaltungsrat erfolgreich geltend zu machen. Die EGO hat insgesamt 12 Aktionäre, von welchen Winterthur beteiligungsmässig an fünfter Stelle liegt. Aus diesem Grunde ist der Vorsteher des DTB momentan lediglich Beisitzer im Verwaltungsrat ohne Stimmrecht.

4. Delegation der Kompetenz zur Genehmigung von Änderungen des ABV

Wie bereits ausgeführt, wurde dieser Vertrag in Winterthur durch den GGR – bei allen anderen Partnern der EGO durch die Exekutive – genehmigt. Anlässlich der Genehmigung des ABV im Jahre 2002 wurde bereits beantragt (Weisung Nr. 2002/039), die Kompetenz, den ABV anzupassen oder zu ändern, an den Stadtrat zu delegieren. Der GGR beschloss die Delegation dieser Kompetenz jedoch nicht, entsprechend ist nunmehr der Nachtrag zum ABV ebenfalls durch den GGR zu genehmigen.

Mit der neuerlich beantragten Delegation könnten künftig gleichartige Nachträge durch den Stadtrat genehmigt werden. Die Genehmigung des Grossen Gemeinderats bleibt selbstverständlich vorbehalten für Fälle, bei denen neue, die ordentliche Kompetenz des Stadtrates übersteigende Verpflichtungen eingegangen werden sollen. Die finanziellen und rechtlichen Kompetenzen von Parlament und Stimmberechtigten bleiben somit gewahrt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

- Aktionärsbindungsvertrag vom 5. September 2002 (ABV) (in der elektronischen Fassung aufgrund der Grösse nicht verfügbar)
- Nachtrag zu ABV
- Synopse Art. 5 (ABV 2002) und Art. 5 (neu/ABV Nachtrag)

Nachtrag zum Aktionärbindungsvertrag vom 5. September 2002 (nachfolgend: ABV)

betreffend den Betrieb der Erdgas Ostschweiz AG (nachfolgend: Gesellschaft)

zwischen

Politische Gemeinde Flawil

Stadt Frauenfeld

Stadt St. Gallen

Stadt Schaffhausen

Politische Gemeinde Uzwil

Technische Betriebe Weinfelden AG, Weinfelden

Stadt Wil

Stadt Winterthur

Erdgas Zürich AG, Zürich

Gaswerk Herisau AG, Herisau

Gasversorgung Rheintal-Appenzeller-Vorderland AG (GRAVAG), St. Margrethen

erdgas toggenburg werdenberg ag (etwag), Wattwil

(nachfolgend: Aktionäre)

Der ABV wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Ziff. 2 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern."

2. Art. 5 Ziff. 2 Abs. 3 Einleitung wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"Die Wahl von zehn Mitgliedern des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Aktionäre wie folgt, wobei die jeweils gültigen Beteiligungsquoten gemäss Art. 3, Ziff. 1 ff. massgebend sind:"

3. Nach dem bisherigen Art. 5 Ziff. 2 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"Ein bis zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung gewählt. Diese beiden Mitglieder gelten in allen Fällen als ein nicht im Sinne von Art. 5 Ziff. 2 Abs. 3 vorstehend von einem Aktionär bezeichnetes Mitglied."
4. Der bisherige Absatz 6 von Art. 5 Ziff. 2 wird neu zu Absatz 7.
5. In Art. 5 Ziff. 2 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

"Der Erdgas Zürich AG steht das Recht zu, einen Beisitzer in den Verwaltungsrat abzuordnen, der von der Erdgas Regio AG bezeichnet wird."
6. Art. 5 Ziff. 3 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Zürich hat Anspruch auf die Besetzung des Vizepräsidiums.
7. Art. 5 Ziff. 4 wird aufgehoben und durch folgende neue Fassung ersetzt:

"Sofern der Verwaltungsrat aus zehn Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sofern der Verwaltungsrat aus elf Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Sofern der Verwaltungsrat aus zwölf Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Vorbehalten sind Fälle, für welche eine gültige Beschlussfassung nur mit Zustimmung von neun Mitgliedern des Verwaltungsrates möglich ist."
8. Art. 5 Ziff. 5 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"Der Verwaltungsrat wählt einen Ausschuss von sechs ordentlichen Mitgliedern. Zudem kann ein Fachbeisitzer gewählt werden."
9. Nach Art. 5 Ziff. 5 Abs. 1 Einleitung wird folgender neuer Satz als Einleitung zu Absatz 2 eingefügt:

"Die Wahl von fünf ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach folgenden Regeln:"
10. Der bisherige Absatz 2 von Art. 5 Ziff. 5 wird neu zu Absatz 3.
11. In Art. 5 Ziff. 5 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"Die Wahl des sechsten ordentlichen Mitglieds sowie des allfälligen Fachbeisitzers erfolgt durch den Verwaltungsrat."
12. Art. 5 Ziff. 6 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt.

"Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern und solange mindestens fünf seiner ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist im Ausschuss die

Zustimmung von fünf ordentlichen Mitgliedern notwendig. Der Fachbeisitzer ist nicht stimmberechtigt."

13. Der vorliegende Nachtrag ist durch die Aktionäre in der Zeit vom ... bis ... ratifiziert worden und am ... in Kraft getreten.

Politische Gemeinde Flawil	_____
Stadt Frauenfeld	_____
Stadt St. Gallen	_____
Stadt Schaffhausen	_____
Politische Gemeinde Uzwil	_____
Technische Betriebe Weinfelden AG, Weinfelden	_____
Stadt Will	_____
Stadt Winterthur	_____
Erdgas Zürich AG, Zürich	_____
Gaswerk Herisau AG, Herisau	_____
Gasversorgung Rheintal-Appenzeller-Vorderland AG (GRAVAG), St. Margrethen	_____
erdgas toggenburg werdenberg ag (etwag), Wattwil	_____

ABV EGO: Synopse von Art. 5 (Organe der Gesellschaft)

Geltender Artikel von 2002	Neue Fassung gemäss Nachtrag zum ABV
1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt ihre Organe, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien.	1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt ihre Organe, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien.
2. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 10 Mitgliedern.	2. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern.
Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.	Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.
Die Wahlen in den Verwaltungsrat erfolgen durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Aktionäre wie folgt, wobei die jeweils gültigen Beteiligungsquoten gemäss Art. 3, Ziff. 1 ff. massgebend sind: <ul style="list-style-type: none"> - Zürich bezeichnet vier Mitglieder. - Die beiden Aktionäre, welche nach Zürich die höchsten Beteiligungsquoten aufweisen (Ränge 2 bis 3 in der Rangfolge der Beteiligungsquoten), haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. - Die Aktionäre, welche die Ränge 4 bis 6 in der Rangfolge der Beteiligungsquoten einnehmen, haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat. - Die Aktionäre, welche die Ränge 7 ff. in der Rangfolge der Beteiligungsquoten einnehmen, haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat. 	Die Wahl von zehn Mitgliedern des Verwaltungsrates erfolgt durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Aktionäre wie folgt, wobei die jeweils gültigen Beteiligungsquoten gemäss Art. 3, Ziff. 1 ff. massgebend sind: <ul style="list-style-type: none"> - Zürich bezeichnet vier Mitglieder. - Die beiden Aktionäre, welche nach Zürich die höchsten Beteiligungsquoten aufweisen (Ränge 2 bis 3 in der Rangfolge der Beteiligungsquoten), haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. - Die Aktionäre, welche die Ränge 4 bis 6 in der Rangfolge der Beteiligungsquoten einnehmen, haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat. - Die Aktionäre, welche die Ränge 7 ff. in der Rangfolge der Beteiligungsquoten einnehmen, haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat.
Die entsprechenden Aktionärsgruppen müssen sich jeweils auf entsprechende Vorschläge einigen.	Die entsprechenden Aktionärsgruppen müssen sich jeweils auf entsprechende Vorschläge einigen.
Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat und den Verwaltungsratsausschuss mit dem Ziel einer insgesamt ausgewogenen Zusammensetzung dieser Organe aus Vertretern der operationellen und der strategischen Führungsebene der Aktionäre zu treffen.	Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat und den Verwaltungsratsausschuss mit dem Ziel einer insgesamt ausgewogenen Zusammensetzung dieser Organe aus Vertretern der operationellen und der strategischen Führungsebene der Aktionäre zu treffen.

	Ein bis zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung gewählt. Diese beiden Mitglieder gelten in allen Fällen als ein nicht im Sinne von Art. 5 Ziff. 2 Abs. 3 vorstehend von einem Aktionär bezeichnetes Mitglied.
Die im Verwaltungsrat nicht vertretenen Aktionäre haben das Recht, pro Aktionär einen Beisitzer abzuordnen.	Die im Verwaltungsrat nicht vertretenen Aktionäre haben das Recht, pro Aktionär einen Beisitzer abzuordnen.
	Der Erdgas Zürich AG steht das Recht zu, einen Beisitzer in den Verwaltungsrat abzuordnen, der von der Erdgas Regio AG bezeichnet wird.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf acht Jahre beschränkt.	3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf acht Jahre beschränkt.
Zürich hat Anspruch auf die Besetzung des Präsidiums oder des Vizepräsidiums.	Zürich hat Anspruch auf die Besetzung des Vizepräsidiums.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern und solange mindestens sieben seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern dieser Vertrag nicht ein qualifiziertes Quorum vorsieht. Vorbehalten sind Fälle, für welche eine gültige Beschlussfassung nur mit Zustimmung von neun Mitgliedern des Verwaltungsrates möglich ist.	4. Sofern der Verwaltungsrat aus zehn Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sofern der Verwaltungsrat aus elf Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Sofern der Verwaltungsrat aus zwölf Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Vorbehalten sind Fälle, für welche eine gültige Beschlussfassung nur mit Zustimmung von neun Mitgliedern des Verwaltungsrates möglich ist.
5. Der Verwaltungsrat bestellt einen Ausschuss von fünf Mitgliedern wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - Zürich bezeichnet zwei Mitglieder. - Die beiden Aktionäre, welche nach Zürich die höchsten Beteiligungsquoten aufweisen (Ränge 2 – 3 in der Rangfolge der Beteiligungsquoten), haben zusammen Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss. - Die Aktionäre, welche die Ränge 4 – 6 in der Rangfolge der Beteiligungsquoten einnehmen, haben zusammen Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss. - Die Aktionäre, welche die Ränge 7 ff. in der Rangfolge der Beteiligungsquoten einnehmen, haben zusammen Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss. 	5. Der Verwaltungsrat wählt einen Ausschuss von sechs ordentlichen Mitgliedern. Zudem kann ein Fachbeisitzer gewählt werden .

<p>Die entsprechenden Aktionärgruppen müssen sich jeweils auf einen Vorschlag einigen. Ziff. 2 Abs. 4 vorstehend gilt analog.</p>	<p>Die Wahl von fünf ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach folgenden Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zürich bezeichnet zwei Mitglieder. - Die beiden Aktionäre, welche nach Zürich die höchsten Beteiligungsquoten aufweisen (Ränge 2 – 3 in der Rangfolge der Beteiligungsquoten), haben zusammen Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss. - Die Aktionäre, welche die Ränge 4 – 6 in der Rangfolge der Beteiligungsquoten einnehmen, haben zusammen Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss. - Die Aktionäre, welche die Ränge 7 ff. in der Rangfolge der Beteiligungsquoten einnehmen, haben zusammen Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss.
	<p>Die entsprechenden Aktionärgruppen müssen sich jeweils auf einen Vorschlag einigen. Ziff. 2 Abs. 4 vorstehend gilt analog.</p>
	<p>Die Wahl des sechsten ordentlichen Mitglieds sowie des allfälligen Fachbeisitzers erfolgt durch den Verwaltungsrat.</p>
<p>6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern und solange mindestens vier seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist im Ausschuss die Zustimmung von vier Mitgliedern notwendig.</p>	<p>6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern und solange mindestens fünf seiner ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist im Ausschuss die Zustimmung von fünf ordentlichen Mitgliedern notwendig. Der Fachbeisitzer ist nicht stimmberechtigt.</p>